

Vereinssatzung der Narrenzunft Bergatreute e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

Die Vereinigung der Narren von Bergatreute trägt den Namen Narrenzunft Bergatreute e.V. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Bergatreute, Kreis Ravensburg.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Die Zunft pflegt und fördert in gemeinnütziger Weise das überlieferte Fasnetsbrauchtum und erforscht frühere Fasnetssitten in der Gemeinde.
2. Aufgabe der Zunft ist, die alljährliche Vorbereitung und Durchführung der Fasnet in der gesetzlichen vorgeschriebenen Fasnetszeit. Der 11.11. eines jeden Jahres wird als Eröffnung der Fasnetszeit besonders gestaltet.
3. Die Zunft pflegt Kontakt mit anderen Narrenzünften und Karnevalsvereinigungen außerhalb von Bergatreute. Sie ist Mitglied im Alemannischen Narrenring e.V.
4. Die Zunft verpflichtet sich, bei der Durchführung ihrer Aufgaben alles zu vermeiden, was als Übergriff gegen die zum Schutze der Einzelpersonen erlassenen Vorschriften oder als Verstoß gegen die guten Sitten - auch unter dem Schutze der Narrenfreiheit - gewertet werden kann.
5. Politische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Zunfttrat kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

II. Satzungsmäßige Bestimmungen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft der Zunft können Männer, Frauen und Jugendliche erwerben, die aktiv an der Gestaltung der Fasnet mitwirken. Es bedarf der Zustimmung des Zunftrates.

2. Passive Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft in der Zunft kann auch erwerben, wer in anderer Weise als nach Ziff. 1 die Gestaltung der Fasnet unterstützt oder Veranstaltungen wohlwollend gegenübersteht. Der Eintritt in die Zunft bedarf der Zustimmung des Zunftrates.

3. Gastspringer:

Bei Verleih einer Maske hat sich der Besitzer über die Eignung des Maskenträgers zu vergewissern, ihn über die Maskenordnung aufzuklären und zu ordentlichem Benehmen anzuhalten. Der Besitzer haftet in jedem Fall bei Verstoß gegen die Maskenordnung. Grober Unfug, Sachbeschädigung, Beleidigung, Verleumdung, Hetze und anderes ist streng verboten und vom Maskenträger selbst zu vertreten. Die Narrenzunft lehnt jede Haftung ab.

4. Masken und Häs:

Dürfen nur in vorschriftsmäßiger Ausführung (siehe Sprungordnung) und nur auf den von der Zunft geförderten Veranstaltungen getragen werden. Die Veräußerung des Häses bedarf der Zustimmung des Zunftrates.

(Die Zunft besitzt das Vorkaufsrecht)

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Zunft erlischt durch

- a) Auflösung der Zunft
- b) Durch Tod
- c) Durch Austritt
- d) Durch Ausschluss

2. Der Austritt aus der Zunft steht jedem Mitglied nach erfolgter schriftlicher Abmeldung jederzeit frei.

3. Verstößt ein Mitglied wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung (und Sprungordnung) kann es von der Zunft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Zunftrat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Zunft erhebt von ihren Mitgliedern Jahresbeiträge, die für das Geschäftsjahr jährlich fällig sind. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages wird durch die Hauptversammlung bestimmt. Die Zunft kann gegen Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, eine Mahngebühr erheben, deren Höhe vom Zunftrat festgesetzt wird.

§ 7 Organe des Vereins

1. Zunftmeister sowie Stellvertreter
2. Säckelmeister
3. Ratschreiber
4. Zunftrat
5. Mitgliederversammlung

§ 8 Gesetzliche Vertretung

Gesetzliche Vertreter der Zunft im Sinne des § 26 BGB sind:

- Zunftmeister
- stellvertretender Zunftmeister
- Säckelmeister
- je einzeln

§ 9 Der Zunftrat (Vorstandschaft)

1. Der von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählende Zunftrat besteht aus:
 - Zunftmeister
 - Stellvertreter
 - Säckelmeister
 - Ratschreiber
 - Beisitzer (7 bis 10)

Die Mitglieder des Zunftrates werden auf 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Die Ernennung des Maskenmeisters und der Gruppenführer erfolgt jährlich vom Zunftrat. Die zwei Kassenprüfer werden jährlich von der Hauptversammlung gewählt.

2. Die gesetzlichen Vertreter erledigen die laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere obliegt ihnen die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Zunftrat ist nach Bedarf vom Zunftmeister oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
4. Beschlüsse des Zunftrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zunftmeisters. Über die Beschlüsse des Zunftrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Zunftmeister und dem Ratschreiber zu unterzeichnen ist.

5. Scheidet während der Amtsperiode ein gesetzlicher Vertreter aus, so tritt an seine Stelle ein vom Zunftrat vorgeschlagenes und vom Zunftmeister berufenes Mitglied und vertritt die Stelle bis zur nächsten Hauptversammlung. Scheidet der Zunftmeister aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

6. Der Zunftrat kann zur satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung verschiedene Ordnungen erlassen, die dann von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

§ 10 Der Präsident

Der Präsident repräsentiert die Zunft. Er vertritt sie bei Veranstaltungen in- und außerhalb der Gemeinde, er wird jährlich vom Zunftrat bestimmt.

§ 11 Die Hauptversammlung

1. Der Zunftrat hat einmal im Jahr eine öffentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese findet in der ersten Hälfte des Jahres statt und ist mindestens 14 Tage vorher öffentlich (Gemeindeblatt) bekanntzugeben.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Jahresberichts durch den Zunftmeister
- b) Bericht des Ratschreibers
- c) Kassenbericht des Säckelmeisters
- d) Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung
- e) erforderliche Neuwahlen
- f) Beschlussfassung über Anträge

3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen, ordentlichen Mitgliedern erforderlich.

4. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, dass durch den Ratschreiber und den Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 13 Auflösung der Zunft und Änderung des Zwecks

1. Die Auflösung der Zunft oder die Änderung des Zwecks wird nur durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung eingeleitet. Zu der daraufhin durchzuführenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, die dann endgültig die Auflösung der Zunft oder die Änderung des Zwecks beschließen soll, muss vier Wochen vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den 1. Vorstand eingeladen werden.

2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter beschließen. Der Auflösungsbeschluss erfolgt mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Bergatreute die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Maskenbelehrung

Eine Maskenbelehrung findet jährlich vor der Fasnet statt. Jedes Mitglied der Zunft ist verpflichtet an der Maskenbelehrung teilzunehmen, bei der die Sprungordnung bekanntgegeben wird. An diese Sprungordnung hat sich jedes Mitglied zu halten. Bei Verstößen gegen diese Ordnung tritt § 5 Abs. 3 der Satzung in Kraft.

§ 15

Sofern dieser Satzung nichts anderes hinzuzufügen und bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB § 21 - 79.

§ 16 Inkrafttretung

Die Satzung wurde nach Änderung vom 04.04.2019 von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß nach § 11 Abs. 3 beschlossen und zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm freigegeben.

Bergatreute, 04.04.2019

Unterschriften:

Zunftmeister

Stellv. Zunftmeister

Säckelmeister